

Zur Geschichte des Grindelfriedhofes in Hamburg.

Eine Ergänzung zu Heft XII der „Mittheilungen“.

Von Dr. L. Heckscher.

Eine kurze Geschichte des Grindelfriedhofes in Hamburg hat der ehemalige Gemeindesekretär M. M. Haarbleicher in seinen „Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg“ S. 215/16 mitgeteilt, nach einer Akte, welche sich in dem Grundstein des Vorderhauses (des Friedhofeinganges?) befindet. Danach besaßen die Juden bis 1713 in Hamburg keinen Begräbnisplatz, sondern begruben ihre Toten in Altona und Wandsbek. Erst die Heimsuchung durch die Pest in diesem Jahre führte dazu, dass der Rat sich veranlasst sah, einen solchen anzuweisen. M. Grunwald in „Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811“ S. 50 erweitert diese Angaben dahin, dass schon 1711 d. 23. Sept. den Juden bei der Sternschanze vorläufig auf zwei Jahr ein Platz von 200 □ Fuss zum Friedhof überlassen wurde, um dessen Einfriedigung mit einer Planke die Vorsteher Berend Salomon und Abraham Rothschild am 4. März 1713 nachsuchten (Akte im Hamb. Staatsarchiv Cl. VII. H. f. No. 5, Vol. 7). Damit dürften die Juden zunächst wohl zufrieden gewesen sein; aber ganz ungestört sollten sie sich in ihrem Besitz doch nicht fühlen. Das entnehme ich aus der Verhandlung Derer Sachen, Welche angehen Die Verwandte des Feld-Brunnens Ausser dem Hamburgischen Damm-Thor. Im Jahr 1711 zu Papier gebracht, nunmehr aber gemehret, gebessert, und auf Begehr Gedachter Brunnens-Verwandten, In Druck gegeben von Philippo Boone, Mitt-Gliede am ernannten Brunnens. Im Jahr Christi 1722. Hamburg, Gedruckt bey Conrad Neumann, E. Hoch-Edlen Hochw. Rahts Buchdrucker.

Es heisst daselbst S. 123 ff.: „Die andere Unlust entstand im Jahr 1713. Im Octobr. vorigen Jahrs hatte sich eine ansteckende Seuche lassen spüren in unserer Neustadt, nachdem nun dieselbe in ernanntem 1713den Jahr sich verbreitete, und Ueberhand nahm, sperreten unsere Nachbarn die Wege und Zugänge nach diese Stadt; Die Juden wurden durch gedachte Einschliessung ebenfalls gehindert, ihre Todten nach Altonah, Ottensen und Wandsbeck, (da sie ihre Grabstätte haben) zu bringen, und suchten derowegen dass ihnen von der Stadt ein Ort, da sie ihre Todten begraben könnten, angewiesen würde; sie erhielten es auch. Wenn aber der angewiesene Ort unser Quelle nah, hoch lieget, das Wasser seiner Natur nach über und unter der Erden von der Höhe nach dem Niedrigen fort arbeitet, daher eine Verderbung unsers schönen Brunnens-Wassers, bey unfehlbarer Fäulung der

totden Leichnahmen, zu befahren, das Selnen nach unserm Wasser solchermassen in einen Eckel verwandelt werden wird, und unser heilsames Vorhaben dadurch vernichtet, gehende unsere Gedancken dahin, von dannen aus, allwo nicht wenig Hauptschöne Quellen anzutreffen, uns um derer Erhaltung zu bewerben, unsere Vater-Stadt solcher Gestalt reichlichen mit Wasser zu versorgen, und den Abgang und Verderbung gesunden Wassers zu ersetzen, so haben wir solches alles E. E. und Hochw. Raht vorgetragen, und, dass denen Juden ein anderer Platz, nachdem es daran gar nicht fehlet, angewiesen werden möge, gebeten; Den 17^{ten}, 22^{ten} und 30^{ten} Octobr. 1714, um ein Decret aufgehoben, aber stat solches zu erlangen, erfuhren wir im Jahr 1715, dass die Juden bey E. E. Raht und der Cämmerey stark gesucht um Befriedigung ihrer Grabstätte, damit nicht die tode Leichen von den Hunden und Schweinen aus der Erde gerissen und weggeschleppt werden möchten, sich berufende auf die von Verordneten der Cämmerey ihnen 1713 den 4^{ten} May wiederfahrne Verwilligung auf Anbringen des Land-Herrn Johann von Somm D. im Nahmen E. E. Rahts, dass sie die Befriedigung auf ihre Kosten thäten, und vernahmen wir ferner Anfangs Septembris gedachten 1715den Jahrs, dass durch gemeldten Herrn von Somm von Rahtswegen die Befriedigung auch ihnen, Juden, zugestanden. Wir liessen uns das darüber den 19^{ten} August ausgegebene Decret den 4^{ten} Septembr. ausschreiben, und ersahen aus demselbigen, dass denen Juden, die Befriedigung mit einem Zaun oder Stakket zu bewerkstelligen, erlaubt worden, doch solchermassen dass es uns an unsern habenden Recht unverfänglich sey. Wir hielten darauf den 6^{ten} und 11^{ten} Septembr. bey Raht an, dass uns der Juden Bittschriften an E. E. Raht und Verordneten der Cämmerey, E. E. Rahts Decret am 21^{ten} August, der Cämmerey-Verordneten abgefasste Schlüsse, belangende diese Sache, und der dieser Grabstätte Quaest, wegen errichteter Vergleich, kund gemacht werden möge, damit wir unsere Gerechtsahme beobachten können, nachdem wir aber nichts erhielten, auch keines Decreti gewürdiget wurden, und Periculum in mora war, indem die Juden ihre verlangte Befriedigung mit einer Plancke zu bewerkstelligen; und mit derselben weiter auszufahren, als gedacht, anfangen, liessen uns das denen Juden den 21^{ten} August. ertheiltes Decret auf unsere Unkosten geben. In demselben hat E. E. Hochw. Raht die Befriedigung mit einer Plancke zu thun, zugestanden. Wir beklagten uns den 23. Septembr. über der Juden Verfahren, und dass wir unerhört gelassen würden, zeigten daneben an, dass wir nicht ohn unsern grössesten Nachtheil (welcher oben schon angeführet) zugeben können, dass denen Juden einen immerwährenden Kirchhoff oder Grabstätte am angewiesenen Ort zu haben vergönnet

werde, und baten, dass ihnen die Arbeit gleich gelegt werde. Am bemeldten Tage trugen wir auch die Sache denen Ober-Alten vor, und ersuchten sie um Vorsprache bey E. E. Raht, und dass die Sache mit denen Sechzigern als stets währenden Gevollmächtigten der Bürgerschaft in Kirchen-Sachen, möge überleget werden. Wir wurden hierauf den 27. Sept. von E. R. Raht ad Protocollum verwiesen, um eine gegebene Supplicata und Conclusa zu erlangen. Indeß, da die Juden Zeit, und brachten ihr Werck zum Stande. Demgegen hatten bey so gestalter Sache (wo ich der Wahrheit nach mit den Holländern reden mag) Nihil op ons Request: Aber mit wem wollen wir zürnen? Uns hat getroffen, was wir verdienet: Wer nicht in Zeiten um eine schöne Jungfrau wirbet, hat nicht Ursach sich zu entrüsten, über den, so sie heinführet, noch über derselbigen Angehörige. Die Juden sind im Besitz, so lang sie verglichener massen der Cämmerey jährlich entrichten Sechzig Reichsthaler, denn der Cämmerey-Vorsteher in keinen Eigenthum willigen, sondern nur einen Besitz den Juden zustehen wollen, so lang der Platz der Stadt entbehrlieh seyn würde, wie ihre dem Raht 1713. den 4. May gegebene Erklärung lautet. Nach, durch Gottes Gnade, im Jahr 1714 aufgehörter Seuche, haben die Juden sich des Platzes (von welchem ich oben zu reden angefangen) ihre Todten daselbst zu begraben, nicht bedienet, sondern bringen ihre Verstorbenen, von benander Zeit her, wieder nach vorher gemeldte Oerter. Auf dem Platz haben sie einig niedrig Gebäude aufgeführt, und einen Solit (aus welchem sie Wasser pumpen) graben lassen. Die den 23. Sept. übergegebene Memorialia sind von Hr. Lt. Fürsen einem unser Zeit wohlbekannten Advocato ausgefertigt, weil Hr. D. tho Bühren, wegen seiner Schwiegerschafft mit dem Land-Herrn D. von Somn, verlangt, dass die Sache einem andern aufgetragen mögte werden. Die Sache scheint dem Vertasser obiger Zeilen doch viel Kummer bereitet zu haben, denn nach Mittheilung einiger anderer Facta aus den folgenden Jahren, kommt er darauf zurück und sagt: „Ich habe nicht gefunden, dass in 90. Jahren unsere Brunnen-Verwandschafft was betroffen, dass sie an ihrem Recht beeinträchtigen mögen, und nun haben wir fünfzehlf Jahr keine Aufsechtung erlitten, dass aber bald was nachtheiliges sich kan hervor thun, und Stand greiffen, des ist ein bewehrtes Exempel die erzählte Begebenheit mit denen Juden. Wir haben Ursach über unsern Nutz und Recht zu wachen Sollten wir auch nach Jahren die Quellen, welche auf dem denen Juden eingethanen Platz befindlich, zu unsern Willen erhalten können, würde solches ebenmässig uns zuträglich seyn“.

Diese Hoffnung ist nicht realisiert worden, denn der Grindelfriedhof ist bis auf diesen Tag im Besitz der jüdischen Ge-

meinde. Er wird zur Beerdigung nur noch benutzt für die wenigen, die auf eine früher erworbene Grabstätte ein Anrecht haben. Für alle anderen dient der Friedhof in Ohlsdorf.

Stelzger, in seinem Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg usw. Bd. V, S. 362, berührt diese Angelegenheit nicht, sondern sagt in bezug auf Beerdigungen während der Pestzeit im Jahre 1713: „Weil die Pest von Tage zu Tage mehr überhand nahm, als liess E. Hoch-Eddler Reth, ohnweit der Stern-Schantze einen Platz anweisen, auf welchen so wohl Christen als Juden begraben worden.“ Diese Angabe bezüglich der Anweisung des Platzes mag richtig sein, zu bezweifeln ist jedoch, dass auch die Juden sich desselben zu Beerdigungen bedient haben; denn da sie bereits ihren Friedhof besaßen, werden sie wohl aus rituellen Gründen diesen einem gemeinschaftlichen Grabe vorgezogen haben. Ich kann nicht annehmen, dass bei dem Vorgehen der Feldbrunneninteressenten eine Animosität gegen die Juden die Triebfeder gewesen sei, vielmehr dürfte es sich in der That um die Sorge für die Reinhaltung des Brunnens gehandelt haben, denn, betrachtet man die topographischen Verhältnisse, so ergibt sich, dass der Friedhof wesentlich höher lag als der Brunnenhof, der wenig entfernt von dem Platze war, wo jetzt Grindelallee und Grindelhof einen Winkel bilden. Die umliegende Gegend desselb. war eine quellenreiche, woran die Namen der parallel mit der Grindelallee verlaufenden Bornstrasse und die mehr östlich gelegene Feldbrunnenstrasse, wohin der Damnthor-Feldbrunnen später verlegt worden war, noch erinnern. Die Entfernung des Brunnenhofes am Grindel vom Friedhof betrug ungefähr 200 Meter, aber der Friedhof lag auf sandigem Boden, der sich hier über weite Strecken ausbreitet und deshalb war die Befürchtung der Interessenten nicht ganz unbegründet, denn es ist ja feststehend, dass sandiger Boden auf grosse Entfernung hin sehr durchlässig ist. Und wenn es sich auch zunächst nur um eine geringe Zahl Beerdigter handelte, so ist doch in Betracht zu ziehen, dass es eine Zeit war, in der Hamburg von einer schweren Seuche stark heimgesucht wurde, was die Angst jedenfalls noch erhöht haben mag.

Schon seit dem Jahre 1708 war die Bubonenpest¹⁾ in Europa aufgetreten, zuerst in Ungarn und Polen; war dann 1709 über Lithauen nach Lievland und die Weichsel hinab nach Preussen geschritten, wo sie in Fraustadt, Thorn und besonders in Danzig zu einer verheerenden Epidemie heranwuchs, so dass die letztere

¹⁾ Ausführliches über die Pest enthalten die Schriften: Hamburg während der Pestjahre 1712–1714 von Prof. Dr. Adolf Wohlwill und Mittheilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs von Physikus Dr. Gernet.

Stadt allein im Laufe des Jahres nahe an 25 000 Menschen verlor. Das verbreitete überall Schrecken und erregte schon damals auch in Hamburg Befürchtungen der Einschleppung. Es war bereits ein Mandat publiziert, Leute, die aus Polen und Danzig kämen, nicht einzulassen, womit man es insbesondere auf die zahlreichen polnischen Juden abgesehen hatte. In einem anfangs Januar 1705 an die Altonaer Behörden gerichteten Schriftstück hatte der Rat bereits die Notwendigkeit betont, die zahlreichen wegen der Pest geblühten, mit alten Kleidern handelnden polnischen Juden fernzuhalten. Ein Mandat vom 29. Januar 1710 besagt sogar, dass in Anbetracht, dass Waren, an denen die Kontagion haften, alte Kleider, Bettgerät, Haare, Rauchwerk, Wolle, Flachs, Hanf, Federn, nicht nur durch polnische, sondern auch durch andere Juden eingeschleppt werden könnten und es wurde verfügt, dass sämtliche in Hamburg anwesende, nicht schutzverwandte Juden binnen 14 Tagen das Gebiet der Stadt räumen sollten. Dieses Mandat ist durch ein späteres vom 5. November 1710 dahin abgeändert worden, dass Juden, gleichviel woher sie kämen, und wenn sie noch so richtige Pässe hätten, den Hamburgischen Boden nicht ohne spezielle Erlaubnis betreten und auch, wenn sie solche Erlaubnis erlangt hätten, keine Kleider, Betten und sonstige Güter, „welchen das Gift leichtlich anklebt“, in die Stadt bringen dürften.

Es darf nicht auffallen, dass die Juden in Hamburg bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts keinen eigenen Begräbnisplatz besaßen, denn erst 1710 kam das Judenreglement zustande, wonach ihnen der Aufenthalt gestattet und gegen gewisse Verpflichtungen auch gewisse Rechte eingeräumt wurden. Die französische Okkupation trug dann zur Beseitigung mancher Missstände bei; aber erst das Jahr 1848 brachte den Juden das Bürgerrecht und die Einführung der Verfassung von 1860 die volle Gleichberechtigung mit anderen Religionsgenossenschaften.